

BITTE VOM ANTRAGSTELLER AUSFÜLLEN!

A. Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

gemäß § 1 der Befreiungsverordnung in der ab 2. Januar 1992 geltenden Fassung.
(Hörfunk und Fernsehen)

Sind Sie bereits bei der GEZ gemeldet? ja nein

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Teilnehmer-Nr. auf der Rückseite.
Wenn sich in den letzten drei Jahren Ihre Anschrift geändert hat,
bitte alte Anschrift angeben:

Name
Vorname
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort

Geburtsdatum

Tag	Monat	Jahr

 Fam.-Stand

--

Waren Sie bzw. sind Sie gebührenbefreit? ja

und zwar bis

Tag	Monat	Jahr

 nein

Halten Sie ein Hörfunkgerät zum Empfang bereit? ja nein

Halten Sie ein Fernsehgerät zum Empfang bereit? ja nein

Falls Sie die zum Empfang bereitgehaltenen Geräte bisher nicht angemeldet haben, **gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.**

Ort/Datum	Unterschrift des Antragstellers
-----------	------------------------------------

VON DER BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN!

B. Feststellungen der Behörde zu den Befreiungsvoraussetzungen

(Bitte Zutreffendes **unbedingt** ankreuzen)

Der Antragsteller gehört zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Befreiungsverordnung:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e Bundesversorgungsgesetz (BVG) <input type="radio"/></p> <p>2.a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. allein wegen der Sehbehinderung <input type="radio"/></p> <p>b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. <input type="radio"/></p> <p>3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. <input type="radio"/></p> <p>4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsoferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach dem Berliner Blinden- und Hilflosenpflegegeldgesetz oder von Pflegezulagen nach § 13 Abs. 6 PRV <input type="radio"/></p> | <p>5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird. <input type="radio"/></p> <p>6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27 a BVG. <input type="radio"/></p> <p>7. Personen mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung <input type="radio"/></p> <p>8. Bewohner von Seniorenheimen, Pflegeheimen, Krankenheimen, Krankenhäusern für chronisch Kranke oder Abteilungen für chronisch Kranke nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Befreiungsverordnung. <input type="radio"/></p> <p>Es liegt keine der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 8 vor. <input type="radio"/></p> |
|--|--|

C. Bescheid (Zutreffendes ist anzukreuzen)

Sie werden hiermit für die Zeit vom

Monat	Jahr

 bis

Monat	Jahr

 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Beachten Sie bitte die auf der Rückseite abgedruckten **Auflagen** und **Hinweise**.

Sie können wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 1 der Befreiungsverordnung von der Rundfunkgebührenpflicht **nicht** befreit werden. **Beachten Sie bitte die auf der Rückseite abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung.**

Berlin, den	im Auftrag ausstellende Behörde (Stempel) Unterschrift
-------------	--

Auflagen und Hinweise

für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

1. Eine **Übertragung** der Gebührenbefreiung ist nicht möglich.
Im Falle des Todes des Antragstellers erlischt die Befreiung.
2. Jeder **Wohnungswechsel** ist sofort der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, mitzuteilen
(Formulare für Anschriftenänderungen liegen bei allen Banken und Sparkassen aus.)
3. Die Befreiung wird **widerrufen**, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Befreiung (z.B. infolge Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) wegfallen.
4. **Wegfall oder Änderungen** der maßgeblichen Voraussetzungen sind vom Antragsteller der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Teilnehmer-Nr. **unverzüglich mitzuteilen**. Der Antragsteller hat die Gebühren nachzuzahlen, von denen er auf Grund nicht rechtzeitiger und/oder unrichtiger Angaben befreit worden ist.
5. **Gebührenbefreiung gilt** nur für den umseitig genannten Antragsteller. Sie bezieht sich ausschließlich auf Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk und Fernsehen), die vom Antragsteller zum Empfang bereitgehalten werden.

Die **Gebührenbefreiung gilt nicht** für weitere Rundfunkempfangsgeräte von Personen, die zwar mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm aber nicht mindestens überwiegend unterhalten werden. Sie gilt auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte in Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.

6. Hinweis zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die bei der Antragstellung zur Rundfunkgebührenbefreiung auf der Grundlage der „Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben sind, werden gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.12.1990 (GVBl. Berlin 1990, S. 16ff.) erhoben und an die zuständige Rundfunkanstalt bzw. an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) weitergegeben und gespeichert. Auch die weitere Verarbeitung dieser Daten, die zur Prüfung und Beurteilung der Rundfunkgebührenbefreiung erforderlich sind, ist nach den gesetzlichen Regelungen datenschutzrechtlich zulässig.

7. Dieser Bescheid ist **aufzubewahren**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.